

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Antonín Brousek

vom 11. August 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. August 2026)

zum Thema:

**Wahlen am 20. September 2026 I: Verweildauer, Wahlkabinen und die
Verwahrung der Stimmzettel**

und **Antwort** vom 27. August 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 1. September 2026)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Antonín Brousek

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/26 845

vom 11. August 2026

über Wahlen am 20. September 2026 I: Verweildauer, Wahlkabinen und die Verwahrung der Stimmzettel

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Der Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin hat mit Urteil vom 16. November 2022 (VerfGH 154/21) die Wahlen vom 26. September 2021 im gesamten Wahlgebiet für ungültig erklärt und als Ursache ein Organisationsverschulden der für die Wahlen zuständigen Behörden des Landes Berlin benannt. Tragend waren die als nicht sachgerecht verworfene Annahme einer Verweildauer von drei Minuten, die mit durchschnittlich 2,36 je Wahllokal zu geringe Zahl der Wahlkabinen und die unvollständige Aushändigung der Stimmzettel. In den drei Berichten des Landeswahlleiters nach § 26b Absatz 8 des Landeswahlgesetzes vom Dezember 2025, März 2026 und Juni 2026 findet sich zu keinem dieser Punkte eine Angabe.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass der Senat über die rechtlichen Mittel verfügt, sämtliche erfragten Angaben zu beschaffen. Das Landeswahlamt ist Teil der Senatsverwaltung für Inneres und Sport. Nach § 26b Absatz 5 des Landeswahlgesetzes sind Landeswahlamt, Bezirkswahlleitungen und Bezirkswahlämter dem Landeswahlleiter jederzeit zur Auskunft verpflichtet; nach § 26b Absatz 7 Satz 2 kann die Aufsichtsbehörde von den Wahlorganen anlassbezogene Auskünfte verlangen. Ein Hinweis auf die Unabhängigkeit der Landeswahlleitung oder auf bezirkliche Zuständigkeiten ersetzt die Antwort daher nicht. Nach Artikel 45 Absatz 2 Satz 2 der Verfassung von Berlin darf die Anfrage auch nicht allein wegen ihres Umfangs zurückgewiesen werden.

- 1) Welche durchschnittliche Verweildauer je wählender Person liegt der Planung für den 20. September 2026 zugrunde? Bitte in Minuten und getrennt für die Wahl zum Abgeordnetenhaus und zu den Bezirksverordnetenversammlungen. Auf welcher Erhebung beruht dieser Wert, wann wurde sie durchgeführt und mit welcher Fallzahl?

- 2) Der damalige Innensenator hat am 15. Oktober 2021 im Ausschuss für Inneres, Sicherheit und Ordnung eine Zeitproblematik der Drei-Minuten-Annahme eingeräumt. Welche Konsequenz hat der Senat daraus für die Kapazitätsberechnung 2026 gezogen? Bitte den Rechenweg vollständig darstellen.

Zu 1. und 2.:

Es wurde eine durchschnittliche Wahlzeit von 3 Minuten prognostiziert. Diese beruht auf den Erfahrungen der letzten Wahlen in Berlin, insbesondere der Wiederholungswahlen, der Europawahl und der vorgezogenen Bundestagswahl. Da die Berliner Wahlen 2026 nicht mit anderen Wahlen oder Abstimmungen zusammenfallen, sind 3 Minuten angemessen.

- 3) Die Landeswahlleitung hat im Juli 2020 eine Probewahl mit 750 Wählenden durchgeführt, deren Ergebnis nie veröffentlicht wurde. Wie lautete das Ergebnis? Ist für 2026 eine vergleichbare Simulation des Präsenzwahlvorgangs durchgeführt worden? Die Probewahl der ersten Juniwoche 2026 betraf nach dem dritten Statusbericht den Briefwahlzeitraum und die Fachverfahren, nicht die Urnenwahl.

Zu 3.:

Bei der Probewahl 2020 wurde lediglich das Verfahren der Auszählung durch den Wahlvorstand simuliert, nicht die Stimmabgabe. Eine vergleichbare Simulation erfolgte im Vorfeld der anstehenden Wahlen nicht und hätte die Erfahrungswerte der letzten in der Antwort zu 1. und 2. genannten Wahlereignisse auch nicht ersetzen können.

- 4) Mit wie vielen Wahlkabinen je Urnenwahllokal wird geplant, im Durchschnitt und im Minimum? Wie viele Wahlkabinen stehen landesweit zur Verfügung, wie viele davon sind für die Wahl 2026 neu beschafft worden, und wo werden sie bis zum Wahltag gelagert?

Zu 4.:

Die Anzahl der erforderlichen Wahlkabinen richtet sich nach der Anzahl der Wahlberechtigten in einem Wahlbezirk (bis 900 Wahlberechtigte mindestens 2 Wahlkabinen; bis 1.200 Wahlberechtigte mindestens 3 Wahlkabinen; bis 1.300 Wahlberechtigte mindestens 4 Wahlkabinen). Die Ausstattung der Bezirke mit Wahlmaterialien unterliegt regelmäßig bedarfsgerechter Anpassung und ggf. auch Modernisierung. Statistische Angaben zu Anzahl und Zeitpunkt von den Bezirken beschaffter Wahlmaterialien liegen nicht vor. Die Lagerung der Wahlkabinen bis zum

Wahltag erfolgt durch die Bezirkswahlämter in diesen zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten.

5) Welcher Anteil der Wahlberechtigten kann bei dieser Ausstattung rechnerisch in Präsenz wählen? 2021 waren es nach der Drei-Minuten-Annahme 43 Prozent und bei fünf Minuten 26 Prozent.

6) Fließt ein prognostizierter Briefwahlanteil in die Berechnung der Präsenzwahlkapazität ein? Der Verfassungsgerichtshof hat das ausdrücklich für unzulässig erklärt. Falls ja: mit welchem Wert und mit welcher Begründung?

Zu 5. und 6.:

Der Verfassungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung klargestellt, dass mit 100 % der Wahlberechtigten zu rechnen ist, jedoch eine angemessene Briefwahlquote berücksichtigt werden kann. Dieser Anforderung wird Rechnung getragen. Ein realistischer Anteil von Briefwählenden ist bei der Berechnung der Kapazitäten für die Urnenwahl in Höhe von 45 % berücksichtigt. Zudem halten die Wahlämter weitere Wahlkabinen als Reserve bereit, um längere Wartezeiten in unvorhergesehenen Ausnahmefällen zu vermeiden.

7) Der Landeswahlleiter hat nach § 7 Absatz 1 der Landeswahlordnung vorgegeben, dass nicht mehr als 1.300 Wahlberechtigte je Urnenwahlbezirk gemeldet sein sollen. In wie vielen der 2.542 Urnenwahlbezirke wird dieser Wert überschritten, und wie hoch ist der Höchstwert?

Zu 7.:

Alle Bezirke haben die Wahlbezirke nach den Vorgaben des Landeswahlleiters eingeteilt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 der Schriftlichen Anfrage Nr. 19/26 846 verwiesen.

8) Diese Vorgabe war nach dem dritten Statusbericht durch die damals noch möglichen Volksentscheide veranlasst und führte zu 219 zusätzlichen Wahllokalen. Beide Volksbegehren sind gescheitert. Nach § 7 Absatz 4 Satz 2 der Landeswahlordnung können Bezirkswahlämter Wahlbezirke bis 15 Tage vor der Wahl, mithin bis zum 5. September 2026, zusammenlegen, wenn die Wahllokale im selben Gebäude liegen. Liegen dem Landeswahlamt entsprechende Mitteilungen vor, aus welchen Bezirken, und wie viele Wahlbezirke sind betroffen?

9) Ist ausgeschlossen, dass die nach dem Scheitern der Volksbegehren gewonnene Kapazitätsreserve vor dem Wahltag wieder abgebaut wird? Mit welchem Instrument wird der Senat einer Zusammenlegung entgegentreten?

Zu 8. und 9.:

Das im Hinblick auf die möglichen Volksentscheide zugeschnittene Wahlgebiet ist unverändert geblieben. Von der Möglichkeit der Zusammenlegung von Wahlbezirken wurde kein Gebrauch gemacht.

10) Die Landeswahlordnung vom 2. September 2025 regelt in § 42 die Aufstellung der Wahlkabinen, enthält aber keine Vorgabe zu ihrer Anzahl und kein Verfahren zur Ermittlung der Präsenzwahlkapazität. Aus welchem Grund ist eine solche Vorgabe unterblieben, obwohl der Verfassungsgerichtshof genau hierin den systemischen Mangel gesehen hat? Welche Empfehlung der Expertenkommission Wahlen in Berlin liegt dem zugrunde?

Zu 10.:

Die vom Verfassungsgerichtshof - im Einklang mit den Empfehlungen der Expertenkommission Wahlen - angemahnten verbindlichen, einheitlichen Standards werden gemäß § 26b Absatz 3 Satz 3 und 4 LWG vom Landeswahlleiter definiert und den Bezirkswahlleitungen und dem Landeswahlamt jeweils konkret bezogen auf das tatsächliche Wahl- oder Abstimmungsereignis verbindlich vorgegeben. Insbesondere Vorgaben zur Zahl der einzusetzenden Wahlkabinen wurden seit der Wiederholungswahl 2023 jeweils situationsabhängig für jede Wahl herausgegeben und ggf. angepasst.

11) Wie viele verschließbare Wahlurnen stehen zur Verfügung? Auf die Schriftliche Anfrage 18/27 992 hatte der Senat 2021 mitgeteilt, dass nicht einmal für die damalige Planung ausreichend Wahlurnen vorhanden waren.

Zu 11.:

Jedes Wahllokal wird mit einer Wahlurne ausgestattet. Dies ist im Hinblick auf die maximale Anzahl von Wahlberechtigten je Wahllokal ausreichend. Zudem werden von den Wahlämtern Ersatz-Urnen vorgehalten.

12) An welchem Ort und in wessen Gewahrsam werden Stimmzettel und Wahlurnen zwischen der Anlieferung durch das Bezirkswahlamt und dem Beginn der Wahlhandlung verwahrt? In wie vielen der 2.542 Urnenwahllokale geschieht dies in dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet?

13) Trifft es zu, dass Stimmzettel und Wahlurnen in Schulen und vergleichbaren Gebäuden in Räumen verwahrt werden, zu denen Hausmeisterinnen und Hausmeister, Reinigungspersonal oder sonstige nicht den Wahlorganen angehörende Personen Zugang haben? Über welchen Zeitraum vor dem Wahltag, und wie viele Personen verfügen in dieser Zeit über Zugang oder Schlüsselgewalt?

14) Wie wird die Sicherung gegen unbefugten Zugriff nach § 36 Absatz 2 Satz 2 der Landeswahlordnung konkret hergestellt? Werden Stimmzettelpakete versiegelt, wird die Unversehrtheit des Siegels bei Beginn der Wahlhandlung geprüft und in der Wahlniederschrift vermerkt? Bitte die Fundstelle der Regelung oder Weisung angeben.

15) Bezirksstadtrat Arne Herz hat am 15. Oktober 2021 im Ausschuss für Inneres, Sicherheit und Ordnung davor gewarnt, Stimmzettel ungeprüft vorab in Wahllokale zu liefern, weil sie in den Tagen zuvor verschwinden könnten. Ist dieses Risiko bei der Neufassung des § 36 der Landeswahlordnung erwogen worden, und wo ist die Erwägung dokumentiert?

Zu 12. bis 15.:

Die Stimmzettel werden von den Bezirkswahlämtern in geeigneter Weise gelagert und gesichert. Die zu treffenden Maßnahmen unterscheiden sich je nach den räumlichen und organisatorischen Gegebenheiten in den Bezirken und Wahllokalen. Soweit eine Lieferung vorab in die Wahllokale erfolgt, stellen die Wahlämter sicher, dass die Stimmzettel vor einem unberechtigten Zugriff geschützt sind und nicht manipuliert werden können.

Benutzte Stimmzettel werden nach Abschluss der Stimmenauszählung durch den Wahlvorstand versiegelt. Vor Wahlbeginn hat der Wahlvorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der unbenutzten Stimmzettel zu prüfen und dies in der Wahlniederschrift zu dokumentieren.

§ 36 LWO erlaubt sowohl die persönliche Übergabe an die wahlvorstehende Person als auch die Anlieferung ins Wahllokal vorab. Dabei wurde ausdrücklich geregelt, dass die Stimmzettel so aufzubewahren sind, dass Unbefugte keinen Zugriff haben (§ 36 Abs. 2 Satz 2 LWO).

16) Der Landeswahlleiter hat im Grundlagenbericht vom Dezember 2025 mitgeteilt, es fehlten Lagerräume, weil Unterlagen vergangener Wahlen wegen laufender Verfahren nicht vernichtet werden dürfen und Räumlichkeiten blockierten, die für die ordnungsgemäße Lagerung der Unterlagen für 2026 benötigt werden. Um welche Flächen und welche Verfahren handelt es sich, und wo werden die Wahlunterlagen für den 20. September 2026 stattdessen gelagert?

Zu 16.:

In allen Bezirken wurden ausreichende Lagerflächen für die Vorbereitung und Durchführung der anstehenden Wahl bereitgestellt. Dennoch sind die Lagerkapazitäten, wie alle Flächen

des öffentlichen Dienstes, stark begrenzt. Die Lagerengpässe beziehen sich auf Wahlunterlagen der vergangenen Wahlen, die aufgrund laufender Wahlprüfungsverfahren noch aufbewahrt werden müssen. Laufende Wahlprüfungsverfahren gibt es u. a. für die Europawahl 2019, Bundestagswahl 2021, die Europawahl 2024, und die Bundestagswahl 2025.

17) Ist vorgesehen, den Wahllokalen zu Beginn der Wahlhandlung nur eine Grundausstattung von Stimmzetteln bereitzustellen und am Wahltag nachzuliefern? 2021 war dies in den Wahlkreisverbänden Pankow, Charlottenburg-Wilmersdorf, Tempelhof-Schöneberg und Marzahn-Hellersdorf von vornherein so geplant, in Charlottenburg-Wilmersdorf mit 300 Stimmzetteln je Wahllokal. Falls ja: in welchen Bezirken und mit welcher Stückzahl?

Zu 17.:

Nein.

18) In welchem Umfang, bezogen auf die Zahl der Wahlberechtigten des jeweiligen Wahlbezirks, werden Stimmzettel bereitgestellt? Welche Druckerei ist beauftragt, und in welchem Verfahren wird die Vollständigkeit und Richtigkeit der Stimmzettelpakete vor der Auslieferung kontrolliert? Werden die Pakete durch die Wahlorgane geöffnet und geprüft?

Zu 18.:

Insgesamt stehen für etwa 140 Prozent der Wahlberechtigten Stimmzettel zur Verfügung. Die beauftragte Druckerei hat bereits im Rahmen der in der Antwort zu Fragen 1 und 2 genannten Wahlereignisse Erfahrungen mit der hiesigen Wahlorganisation sammeln können. Weitere Angaben zur beauftragten Druckerei bzw. der entsprechenden Vertragsgestaltung sind im Rahmen der Beantwortung einer Schriftlichen Anfrage nicht möglich. Die Stimmzettelpakete werden im Vorfeld der Anlieferung in die Urnenwahllokale bzw. der Übergabe an die Wahlvorstände überprüft. Im Übrigen wird auf die Antwort zur Frage 19 verwiesen.

19) Der Stimmzettel trägt nach dem Statusbericht vom März 2026 am oberen Rand die Nummern von Wahlkreisverband und Wahlkreis. Ist der Wahlvorstand angewiesen, dieses Merkmal bei jeder Ausgabe zu prüfen, und wo ist die Weisung niedergelegt? Welche Weisung gilt für den Fall, dass die Stimmzettel in einem Wahllokal ausgehen, und ist die Herstellung von Kopien ausdrücklich untersagt?

Zu 19.:

Die Wahlvorstände sind angewiesen, bei der Aushändigung der ihnen übergebenen Stimmzettel diese auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Die Richtigkeit und Vollständigkeit ist auch in der Wahlniederschrift zu dokumentieren. Die neue Kennzeichnung dient der leichteren Prüfung der Stimmzettel.

Alle Wahllokale werden zu Beginn der Wahlhandlung mit einer ausreichenden Menge an Stimmzetteln ausgestattet. Sollten aufgrund von unvorhersehbaren Umständen Stimmzettel ausgehen (etwa durch Beschädigung), ist der Wahlvorstand angewiesen, dies so früh wie möglich dem zuständigen Bezirkswahlamt mitzuteilen. Die Bezirkswahlämter werden dann schnellstmöglich Stimmzettel aus den vorgehaltenen Reserven nachliefern.

20) Nach § 44 Absatz 1 Satz 1 der Landeswahlordnung erhalten die Wahlberechtigten die Stimmzettel beim Eintritt in den Wahlraum, während die Feststellung der Wahlberechtigung nach § 44 Absatz 3 erst nach dem Kennzeichnen in der Wahlkabine erfolgt. Wie wird verhindert, dass Personen, die anschließend nach § 44 Absatz 4 zurückzuweisen sind, bereits Stimmzettel erhalten haben und aus dem Wahlraum entfernen?

Zu 20.:

In der Praxis werden die Stimmzettel nach Kontrolle der Wahlbenachrichtigung ausgehändigt. Gemäß § 44 Absatz 7 LWO haben die Wahlvorstände darüber zu wachen, dass Stimmzettel vor Verlassen des Wahllokals in die Urne gelegt oder vernichtet werden. Der Wahlvorstand achtet darauf, dass nur Wahlberechtigte und diese jeweils nur einen Stimmzettel pro Wahl in die Urne legen.

21) Ist die Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises nach § 44 Absatz 3 Satz 1 der Landeswahlordnung in jedem Fall zwingend oder nur auf Verlangen des Wahlvorstandes nach § 44 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2? Wie ist zu verfahren, wenn eine wahlberechtigte Person keinen Lichtbildausweis mit sich führt? Bitte den Wortlaut der Weisung an die Wahlvorstände mitteilen.

Zu 21.:

Der Wahlvorstand prüft die Identität jeder Person. Dabei ist grundsätzlich ein amtlicher Lichtbildausweis (etwa Reisepass, Personalausweis, Führerschein) vorzulegen. Kann ein solcher Ausweis nicht vorgelegt werden, ist die Person zurückzuweisen.

22) Wie viele der 2.542 Urnenwahllokale sind barrierefrei, wie viele nur mit Hilfsperson und wie viele nicht barrierefrei zugänglich? § 4 des Landesgleichberechtigungsgesetzes setzt für Barrierefreiheit die Nutzbarkeit grundsätzlich ohne fremde Hilfe voraus. Auf welcher Grundlage führt der Senat gleichwohl die Kategorie barrierefrei mit Hilfsperson, und werden diese Wahllokale in der Wahllokalsuche als barrierefrei ausgewiesen?

Zu 22.:

Die Anzahl der jeweiligen Urnenwahllokale, die Quote in Prozent und der Anstieg in Prozentpunkten gegenüber der vorherigen Wahl kann folgender Tabelle entnommen werden.

Urnenwahllokale insgesamt	2.542
davon Barrierefrei	2.096 (82,5 %; + 6,4 %-Pkt.)
davon barrierefrei mit Hilfsperson	229 (9,0 %; - 2,3 %-Pkt.)
davon nicht barrierefrei	217 (8,5 %; - 4,1 %-Pkt.)

Die Kategorie „barrierefrei mit Hilfsperson“ dient der besseren Information der Wahlberechtigten zu Liegenschaften, welche nicht vollständig barrierefrei sind. Sie wird auch mit diesem Zusatz in der Wahllokalsuche ausgewiesen.

Berlin den 27.08.2026

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport